

863

Besondere Prüfungsordnung für den Fachbereich Produktgestaltung mit dem Abschluss „Diplom-Designerin“ oder „Diplom-Designer“ an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 18. Juli 2006

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Produktgestaltung hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2006 nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der derzeit gültigen Fassung die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident hat nach § 94 Abs. 4 HHG am 20. Juli 2006 die Ordnung genehmigt.

Nach § 39 Abs. 5 HHG erfolgt hiermit die Veröffentlichung.

Wiesbaden, 5. Oktober 2006

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

429 — 001/10.004 (0002)

StAnz. 42/2006 S. 2396

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Prüfungs- und Studienaufbau, Module
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Fristen
- § 7 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Vordiplomprüfung

- § 14 Zweck, Durchführung, Art und Umfang der Vordiplomprüfung
- § 15 Vordiplomarbeit
- § 16 Zeugnis der Vordiplomprüfung

III. Diplomprüfung

- § 17 Zweck, Durchführung, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Diplomgrad und Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Vordiplomprüfung und der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplom-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Aufgrund der bestandenen Diplom-Prüfung wird der akademische Grad „Diplom-Designer/in“ (Fachrichtung Produktgestaltung) verliehen.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der ein grundständiges Studium abgeschlossen werden kann, beträgt zehn Semester. Sie umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.
- (2) Das Studium des Diplomstudiengangs gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, ein fünfsemestriges Hauptstudium sowie ein Semester für die Diplomprüfung.
- (3) Das Grundstudium eines Diplomstudiengangs schließt mit der Vordiplomprüfung ab. Das Studium endet mit der Diplomprüfung.

§ 3

Prüfungs- und Studienaufbau, Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen wird. Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS-Credits zuzuordnen, die die Studierende oder der Studierende mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erwirbt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss der Vordiplomprüfung und der Diplomprüfung sind Wahlpflicht- und Pflichtmodule zu erbringen. Die Besonderen Prüfungsordnungen können außerdem eine bestimmte Menge von ECTS-Credits ausweisen, die durch den Besuch frei wählbarer Module beziehungsweise Einzelveranstaltungen erworben werden können.

(3) Die Vordiplomprüfung besteht zusätzlich aus einer Vordiplomarbeit, die Diplomprüfung besteht zusätzlich aus einer Diplomarbeit.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist das für die Organisation und Durchführung der Prüfungen zuständige Gremium.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer der Prüfungskommissionen;
2. Festlegung der Prüfungstermine einschließlich der Wiederholungen sowie der Meldefristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe; pro Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung;
5. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung;
6. Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Studiengangsprüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen;
7. Bericht über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören zwei Professorinnen oder Professoren, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben beziehungsweise künstlerisch-wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und eine Studierende oder ein Studierender an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt, die Studierenden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch Aushang bekannt gegeben. Jeder Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied der Professorengruppe zur oder zum Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist in Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsverfahren anzuhören.

(7) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.

(8) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden Aufgaben des Prüfungsausschusses übertragen. Über getroffene Entscheidungen hat die oder der Vorsitzende den Prüfungsausschuss auf der nächstmöglichen Sitzung zu unterrichten.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Dekan/in als Vorsitzende/r, mindestens drei Prüfern/innen und zwei Beisitzern/innen, die als Protokollführer ohne Stimmrecht fungieren.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Zu Prüferinnen und Prüfern werden, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur Professorinnen oder Pro-

fessoren und andere nach § 23 Abs. 3 HHG berechnete Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt (Grundstudium, Hauptstudium) eine erhebliche eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Der/die Kandidat/in muss mindestens ein Projekt bei dem/der Prüfer/in erfolgreich abgeschlossen haben. Vor der Bestellung externer Prüfer ist den die jeweilige Fachrichtung vertretenden Professorinnen und Professoren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann jedes Mitglied der Hochschule mit entsprechenden Fachkenntnissen bestellt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem/der Kandidaten/in die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig, beziehungsweise die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, spätestens 10 Kalendertage vor den Prüfungsterminen, bekannt gegeben werden. Er setzt Zeit und Ort der Prüfung fest. Der/die Kandidat/in kann für jedes Fach den/die Prüfer/in vorschlagen, sofern eine Prüfung nicht an ein bestimmtes Modul gekoppelt ist. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(5) Mündliche Prüfungen sollen grundsätzlich vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung abgelegt werden. Hierbei wird jede/r Kandidat/in in einem Prüfungsfach von einem/einer Prüfer/in geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart von mindestens einem/einer Beisitzer/in durchzuführen. Zum/zur Beisitzer/in kann jedes Mitglied der Hochschule mit entsprechendem Fachkenntnis bestellt werden.

§ 6

Fristen

(1) Das Lehrangebot und die Studienordnung stellen sicher, dass Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der festgesetzten Zeiträume abgelegt werden können. Die Studierenden sollen rechtzeitig über Art, Zahl und zeitliche Abfolge der zu erbringenden Prüfungsleistungen beziehungsweise der zu absolvierenden Module und auch über die Termine, an denen sie zu erbringen beziehungsweise zu absolvieren sind, sowie über Aus- und Abgabepunkt der Vordiplom- und Diplomarbeit informiert werden. Auch die jeweiligen Wiederholungstermine sind bekannt zu geben.

(2) Die Meldefristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können.

§ 7

Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

(1) Die Studierende oder der Studierende meldet sich zu jeder Prüfungsleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums.

(2) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen und ECTS-Credits nachweist.

(3) Im Falle von Modulprüfungen entscheidet die oder der Lehrende des Moduls über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen.

(4) Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende eine Prüfungsleistung in demselben Studiengang beziehungsweise in einem etwa gleichwertigen Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder wenn die Studierende oder der Studierende sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden

1. mündlich,
2. schriftlich durch Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten,
3. in Form künstlerischer/gestalterischer Arbeiten erbracht.

(2) Die Studierenden sollen die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul beziehungsweise der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer gutachtlichen Äußerung eines Facharztes verlangt werden.

(4) Bei Klausuren sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Klausuren dauern mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten als ein wesentlicher Bestandteil der Ar-

beit deutlich erkennbar und bewertbar sein. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens zwei Wochen nach dem folgenden Semesterbeginn bewertet werden, Diplomarbeiten nach spätestens acht Wochen.

(5) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und dürfen nicht mehr als 60 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fachgebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der jeweiligen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben und zu begründen.

(6) Studierende derselben Fachrichtung sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist und die räumlichen Verhältnisse es zulassen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sowie für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Beurteilung von Prüfungsvorleistungen (zum Beispiel Praktika, Werkstattkurse etc.) lautet „mit Erfolg teilgenommen“. Prüfungsvorleistungen können auf Antrag benotet werden. Noten für Prüfungsvorleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein. Studienleistungen werden nicht benotet.

(4) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Jede Teilleistung muss für sich bestanden werden.

(5) Wird die Note einer Prüfungsleistung aus den Bewertungen mehrerer Prüferinnen oder Prüfer gebildet, gilt Abs. 4 sinngemäß.

(6) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer (zum Beispiel im Falle der Vordiplom- oder Diplomarbeit) obliegt dem Betreuer ein Vorschlagsrecht; alle weiteren Prüfer können diesen Vorschlag um +/- 0,3 verändern.

(7) Als ermittelte Note wird im Zeugnis eingetragen:

Bei einem Ergebnis bis einschließlich 1,5 = sehr gut, bei herausragender Leistung: „mit Auszeichnung“

von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(8) Bei einem schlechteren Ergebnis als 4,0 ist die Bewertung nicht ausreichend und die Prüfungsleistung nicht bestanden. Die Bewertung „nicht bestanden“ ist auf Antrag zu begründen.

(9) Die Note der Diplomprüfung ist zu begründen.

(10) Neben dem absoluten Notensystem können zusätzlich ECTS-Grade verwendet werden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes oder einer gutachtlichen Äußerung eines Facharztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die

Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Entscheidung nur mit beratender Stimme mit. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Ausschluss von der weiteren Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Im Übrigen findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Vordiplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden, die nach Studienordnung zu erbringenden Studienleistungen nachgewiesen sind und die Vordiplomarbeit mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und die nach Studienordnung zu erbringenden Studienleistungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, wird sie oder er darüber informiert. Bei Nichtbestehen einer vorletzten Wiederholungsprüfung oder der Diplomarbeit erfolgt die Bekanntgabe in schriftlicher Form.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Nachweis (Abgangszeugnis) ausgestellt, der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vordiplomprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Prüfungsleistungen höchstens zweimal. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in Studiengängen, die derselben bundesweiten Rahmenordnung unterliegen, sind anzurechnen.

(3) Fristen für Wiederholungsprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Werden die festgelegten Wiederholungsfristen nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 gilt entsprechend.

(4) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Module, die bei mindestens gleicher Creditpunkt-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag als Modul anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen beziehungsweise Module in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, und an anderen Bildungseinrichtungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen den-

jenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob die erworbenen Lernergebnisse beziehungsweise Kompetenzen gleichwertig sind.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen beziehungsweise Modulen sowie berufspraktischen Tätigkeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung nach Abs. 1 bis 3 kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Leistungsnachweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachzuholen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen beziehungsweise Module angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss. Werden einzelne Nachweise über Studien- oder Prüfungsleistungen beziehungsweise Module vorgelegt, entscheidet er im Benehmen mit der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Vordiplom-Prüfung

§ 14

Zweck, Durchführung, Art und Umfang der Vordiplomprüfung

(1) Durch die Vordiplomprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich ausreichende Grundkenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Vordiplomprüfung besteht aus der gestalterischen Vordiplomarbeit (Entwurfsarbeit + produktsprachliches Colloquium) und dem Nachweis von 120 Credit-Points aus den in der Studienordnung vorgesehenen Modulen folgender Bereiche:

	Workload h	Credit-Points 30 h = 1 cp	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule
Gestaltung	1 900	63,3	12	2
Theorie	600	20	9	—
Werkstatt- und Softwarekurse	645	21,5	9	1
Technologie	255	8,5	3	1
Freies Studium	200	6,7	—	—
Gesamt	3 600	120		

§ 15

Vordiplomarbeit

(1) Die Vordiplomarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer ausgegeben, betreut und bewertet.

(2) Die Vordiplomarbeit soll eine komplexe Gestaltungsaufgabe umfassen.

(3) Die Entwurfsarbeit muss nach Bekanntgabe des Themas innerhalb von acht Wochen mit je einer ausreichenden textlichen und visuellen Dokumentation angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss gibt die Technik und das Format der Dokumentation vor.

(4) Die Vordiplom-Arbeit ist nach Abgabe hochschulöffentlich zu präsentieren. In der Präsentation soll der/die Kandidatin über Motivation, Entwicklung, Aspekte der praktischen Funktionen und über Schwerpunkte der Produktsprache seiner/ihrer Vordiplom-Arbeit berichten.

(5) In einem Colloquium (produktsprachliches Colloquium) soll der/die Kandidat/in seine/ihre Vordiplom-Arbeit mit den Mitgliedern der Prüfungskommission diskutieren. Die Dauer des Colloquium beträgt für den/die Kandidaten/in 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.

§ 16

Zeugnis der Vordiplomprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Vordiplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die bestandene Vordiplomprüfung ein Zeugnis, das die Module beziehungsweise die Prüfungsleistungen der Vordiplomprüfung sowie die erworbenen ECTS-Credits

enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Bestehen der Prüfung auszuhändigen. In das Zeugnis kann auch eine Bewertung der erbrachten Leistungen mit ECTS-Graden aufgenommen werden.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zweck, Durchführung, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden in der gewählten Fachrichtung gründliche Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, an einem Thema nach künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der gestalterischen und theoretischen Diplomarbeit und dem Nachweis von 180 Credit-Points aus den in der Studienordnung vorgesehenen Modulen folgender Bereiche:

	Work-load h	Credit-Points 30 h = 1 cp	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule
Gestaltung	3 300	110	1 (Dipl.-Prüf. 20 cp)	8 + 1 (gest. NF kann aus 2 Modulen bestehen)
Theorie	600	20	1 (Dipl.-Prüf. 10 cp)	5
Technologie	225	7,5	—	5
Werkstatt- und Softwarekurse	300	10	—	2
Berufsvorbereitung	150	5	—	4
Praktikum	300	10	—	—
freies Studium	525	17,5	—	—
Gesamt	5 400	180		

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Gestaltung und Theorie) ausgegeben, betreut und bewertet.

(2) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig ein Thema zugeteilt. Die Themenvergabe der Diplomarbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss und bedarf dessen Zustimmung. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern festgelegt; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis spätestens vier Wochen vor der Zulassung Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu unterbreiten, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Die Institution einer Themenkonferenz, auf der Prüferinnen und Prüfer sowie Kandidatinnen und Kandidaten die vereinbarten Themen zu vertreten haben, kann eingerichtet werden.

(3) Die Diplomarbeit besteht aus einer Entwurfsarbeit und ihrer produktsprachlichen Begründung und aus einer theoretischen Arbeit. Die Diplomarbeit muss sich auf Bereiche der Produktsprache (Formalästhetik, Anzeichenfunktion, Symbolfunktion) beziehen.

(4) Zusätzlich besteht die Diplomprüfung aus einem gestalterischen Nebenfach, welche eine als Projekt erbrachte Sonderleistung des Hauptstudiums (fünftes bis neuntes Semester) darstellt.

(5) Die Diplomarbeit muss nach Ausgabe des Themas innerhalb von sechs Monaten dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Diese Frist kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Ausnahmefällen um bis zu drei Monate verlängern.

Zur Abgabe gehören: die Dokumentation in 5-facher Ausführung, eine autorisierte CD sowie dem Thema der Diplomarbeit adäquate Darstellungsmittel.

(6) Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist nach Abgabe hochschulöffentlich zu präsentieren. In der Präsentation soll der/die Kandidat/in über Motivation, Entwicklung, Aspekte der praktischen Funktionen und über Schwerpunkte der Produktgestaltung seiner/ihrer Diplom-Arbeit berichten.

(8) Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn sie die unter § 8 Abs. 4 genannten Bedingungen erfüllen.

(9) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 2 Satz 5 genannten Frist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe des § 9 aus den Noten der Prüfungsleistungen der Diplomprüfung und der Note der Diplomarbeit. Folgende Gewichtung ist dabei vorgesehen:

Diplomprüfung 85 Prozent (prakt. Dipl.-Arb. 50 Prozent + Theor. 25 Prozent + gestalt. NF 10 Prozent)

Studienverlauf 15 Prozent (Mittelwert aller relevanten Leistungen)

(Gewichtung: schriftlich/mündlich: 85 Prozent/15 Prozent)

(2) Über das bestandene Studium erhalten die Kandidatinnen oder die Kandidaten ein Zeugnis, das die geprüften Module, deren Bewertung, das Thema der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis enthält ebenfalls die erworbenen ECTS-Credits. In das Zeugnis der Diplomprüfung können auch Fachrichtungen, inhaltliche Schwerpunkte des Studiums oder Zusatzleistungen aufgenommen werden sowie eine Bewertung der erbrachten Leistungen mit ECTS-Graden.

(3) Mit der Aushändigung des Diplomzeugnisses erhalten die Kandidatinnen oder die Kandidaten ein englischsprachiges Diploma-Supplement entsprechend dem Diploma-Supplement-Modell von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Ausrichtung des Studiengangs aufgeführt sind.

(4) Das Diplomzeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist und ist dem Kandidaten möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung auszuhändigen.

§ 20

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule für Gestaltung Offenbach folgenden Diplomgrad:

Diplom-Designer/in (Fachrichtung Produktgestaltung).

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält neben dem Diplomzeugnis eine Diplomurkunde, in der die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird. Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Vordiplomprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Studien- oder Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die darauf bezogene Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die ihr zugrunde liegende Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung